

An die
Bundesinnung der Hörakustiker KdöR
Gesellenprüfungsausschuss
Bessemerstraße 3
23562 Lübeck

Antrag auf Nachteilsausgleich

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie meinen Antrag auf Nachteilsausgleich. Die erforderlichen Unterlagen habe ich meinem Antrag beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Vorname

Tipps

1. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss **spätestens mit dem Anmeldeschluss** der jeweiligen Gesellenprüfung bzw. für die Zwischenprüfung 2 Monate vor dem 5. Berufsschulblock gestellt werden. Ein entsprechender **Nachweis** ist beizufügen (§ 16 GPO).
2. Wir empfehlen, den Antrag auf Nachteilsausgleich als PDF-Dokument per E-Mail an gpausschuss@afh-luebeck.de zu senden.
3. Dieses Dokument und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Akademie für Hörakustik www.afh-luebeck.de | [Ausbildung](#) | [Zwischen- und Gesellenprüfung](#).

Antrag auf Nachteilsausgleich zur Berücksichtigung besonderer Belange beeinträchtigter Menschen bei Zwischen- und Gesellenprüfungen

gemäß § 65 BBiG und § 16 GPO

Liegt bei Ihnen eine dauerhafte Beeinträchtigung vor und soll diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden, reichen Sie bitte den vollständig ausgefüllten Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig ein.

Sollte der Platz für Ihre Eintragungen nicht ausreichen, machen Sie weitere Angaben bitte auf einem gesonderten Blatt, welches Sie dem Antrag beifügen.

Antragssteller*in (Bitte in Blockschrift, leserlich ausfüllen.)

Name

ggf. Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

E-Mail

Mobil

Aktuelle Berufsschulklasse

Für folgende Prüfung wird ein Nachteilsausgleich beantragt:

☐ Zwischenprüfung im 5. Berufsschulblock vom _____ bis _____

☐ Gesellenprüfung ☐ Sommer ☐ Winter Jahr: _____

1. Stichwortartige Beschreibung der Beeinträchtigung / Behinderung

2. Beschreibung der konkreten Auswirkung der Beeinträchtigung/Behinderung auf die Prüfung

3. Beantragte Maßnahmen in den einzelnen Prüfungs(teil)bereichen



Folgende Unterlagen, aus denen sich Art und Schwere der Beeinträchtigung bzw. Behinderung ergeben, müssen eingereicht werden:

- ☐ detaillierte fachärztliche Stellungnahme (nicht älter als 5 Jahre)

Folgende Unterlagen können ergänzend eingereicht werden:

- ☐ gewährter Nachteilsausgleich der LBS
- ☐ Schwerbehindertenausweis
- ☐ Attest vom Hausarzt
- ☐ Nachweise, die älter als 5 Jahre sind
- ☐ Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes (wie wirkt sich die Beeinträchtigung auf den betrieblichen Arbeitsalltag aus?)

Bei Wiederholungsprüflingen:

- ☐ Nachweis über Nachteilsausgleich bei vorangegangener Prüfung

Mit der folgenden Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und Nachweise.

Mir ist bekannt, dass ich zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet bin. Andernfalls kann ein auf falschen Angaben beruhender Nachteilsausgleich bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden oder als Täuschungsversuch gelten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller*in

Hinweise zum Nachteilsausgleich

Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?

Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben in der Regel Prüflinge mit einer längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung, wenn sich diese konkret auf die Prüfung auswirkt. Entscheidend ist also nicht nur die Diagnose, sondern die tatsächliche Benachteiligung in der jeweiligen Situation.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beeinträchtigung körperlicher oder psychischer Natur ist oder ob ein amtlicher Nachweis, etwa ein Behindertenausweis, vorliegt. Auch Prüflinge mit Aufmerksamkeitsstörungen oder Teilleistungsschwächen können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Maßgeblich ist dabei die im Berufsbildungsgesetz zugrunde gelegte Definition von Behinderung nach §2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Wie wird die Behinderung nachgewiesen?

Eine Beeinträchtigung oder Behinderung für einen Nachteilsausgleich wird über **aktuelle und detaillierte fachärztliche Stellungnahmen** glaubhaft gemacht. Typischerweise werden diese Stellungnahmen von Fachärzten mit einschlägiger Fachrichtung oder einem Psychotherapeuten ausgestellt.

Die fachärztliche Stellungnahme muss nicht nur die **Art der Beeinträchtigung** benennen, sondern auch deren **absehbare Auswirkungen** auf die Prüfungsleistung darlegen. Zudem ist eine konkrete **Handlungsempfehlung** zu Art und Umfang des Nachteilsausgleiches in der Prüfung empfehlenswert.

Ein Attest eines Amtsarztes ist nur nach Aufforderungen des Prüfungsausschusses notwendig, wenn berechtigte Zweifel an den vorliegenden fachärztlichen Unterlagen bestehen.

Vorübergehende Erkrankungen, schlechte deutsche Sprachkenntnisse, Schwangerschaft

Vorübergehende Erkrankungen, Verletzungen oder mangelhafte Sprachkenntnisse fallen nicht unter die Ausgleichsregelung des § 65 Abs. 1 BBiG und berechtigen daher nicht zu einem Nachteilsausgleich.

Prüfungen sind während Schwangerschaft, Elternzeit und Mutterschutzfristen grundsätzlich möglich. Ein etwaiges Beschäftigungsverbot beeinträchtigt die Prüfungsteilnahme nicht. Schwangeren wird empfohlen, vorab ärztlichen Rat einzuholen.

Wie wird der Antrag bearbeitet?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist im Büro des Gesellenprüfungswesens einzureichen. Hier wird der Antrag auf Vollständigkeit geprüft und anschließend an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung weitergeleitet.

Der Prüfungsausschuss setzt im Rahmen des beantragten Nachteilsausgleiches das pädagogisch notwendige und geeignete Maß um und prüft stets den individuellen Einzelfall. Ziel ist es, dem Prüfling zu ermöglichen, die vorgegebenen Leistungsanforderungen zu erreichen, ohne dass die Anforderungen selbst reduziert werden.

Die Entscheidung über den beantragten Nachteilsausgleich wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.